

# Lars Schulte-Bräucker

## Rechtsanwalt

RA Schulte-Bräucker Kalthofer Str. 27 58640 Iserlohn

Sozialgericht Dortmund  
Ruhrallee 3  
44139 Dortmund

**Kalthofer Str. 27**  
**58640 Iserlohn-Kalthof**  
**E-Mail: [schultebraeucker@aol.com](mailto:schultebraeucker@aol.com)**  
**Telefon: 0 23 71 — 46 26 97**  
**Telefax: 0 23 71 — 79 75 15**

### Bitte stets angeben:

Az.: XXX XXX XXX. ./ Jobcenter Märkischer  
Kreis

**Vorab per Fax**  
**1fach per Fax, 3fach per Post**

Iserlohn, 08.11.2013 RA SB/cs -

## Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

des XXX XXX XXX XXX, XXX XXX, 58636 Iserlohn,

**Antragssteller zu 1),**

der XXX XXX XXX, XXX XXX, 586XX Iserlohn,

**Antragsstellerin zu 2),**

des XXX XXX XXX, XXX XXX, 586XX Iserlohn,

**Antragsstellers zu 3),**

des XXX XXX XXX, XXX XXX, 586XX Iserlohn,

**Antragsstellers zu 4),**

der XXX XXX XXX, XXX XXX, 586XX Iserlohn,

**Antragsstellerin zu 5),**

des XXX XXX XXX, XXX XXX, 586XX Iserlohn,

**Antragsstellers zu 6),**

---

KONTO:Märkische Bank eG (BLZ 450 600 09) Konto-Nr. 174 774 700  
Steuernummer: 328.5233 1087

BÜROZEITEN: 9-12 und 15-18 Uhr  
außer Mittwochnachmittag  
Sprechstunden nach Vereinbarung

Prozessbevollmächtigter: RA Schulte-Bräucker, Kalthofer Str. 27, 58640 Iserlohn,

gegen

das Jobcenter Märkischer Kreis, Rechtsbehelfsstelle, Friedrichstr. 59/61, 58636 Iserlohn,  
Geschäftszeichen 426-35502BG00

Antragsgegner,

wegen: Höhe der Leistungen; hier vollständige Leistungen

beantrage ich,

im Wege der einstweiligen Anordnung anzuordnen, dass der Beklagte bis auf weiteres verpflichtet wird, den Antragsstellern Leistungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II zu bewilligen.

Weiterhin wird beantragt,

den Antragsstellern Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichnenden zu bewilligen.

Begründung:

Mit Bescheid vorn 04. November 2013 wurden Leistungen der Antragssteller auf ihren Antrag vom 12. September 2013 abgelehnt.

Die Antragssteller haben vorher in Spanien gelebt.

Dagegen wurde mit Datum vorn heutigen Tage Widerspruch eingelegt, der Widerspruch wird als Anlage überreicht und auf den Inhalt Bezug genommen.

Der Bescheid des Beklagten in Gestalt ist rechtswidrig.

Die Antragssteller sind auf eine sofortige Entscheidung des Gerichts angewiesen.

Kindergeld für die Kinder wird bewilligt.

Auch Wohnkosten fallen bereits an, der Mietvertrag wird als Anlage überreicht.

Die vom Antragsgegner vertretene Rechtsauffassung ist überholt.

Seit dem 29. Januar 2013 ist die Freizügigkeitsbescheinigung ersatzlos gestrichen worden, vgl. BT-Drs. 17/10746, BGBl. 28.1.2013.

Das bedeutet, dass Unionsbürger per Pass freizügigberechtigt sind, insofern ist das Verlangen einer Freizügigkeitsbescheinigung gesetzlich überholt.

Auch sind Leistungen in ungekürzter Höhe zu bewilligen.

Alleine der Verweis auf § 7 I 2 SGB II geht fehl.

Insofern wird auf die Entscheidungen des LSG NRW vom 22. Januar 2013, Aktenzeichen L 6 AS 1033/12 B und des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 01. März 2013, Aktenzeichen L 6 AS 29/13 B verwiesen.

Weiterhin wird auf den Beschluss des SG Dortmund in dem Verfahren S 58 AS 1833/13 ER verwiesen, auf die dortige Begründung wird vollumfänglich Bezug genommen.

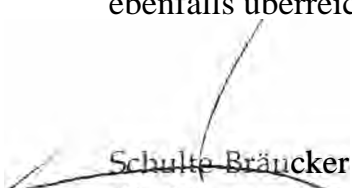
**Der Leistungsausschluss verstößt auch gegen Art. 1 des Europäischen Fürsorgeabkommens.**

Insofern wird auch auf die Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg vom 09. Mai 2012, Aktenzeichen L 19 AS 794/12 B verwiesen.

Als Anlage werden in Kopie der Bescheid der Beklagten sowie der Widerspruch eingereicht.

Eine Vollmacht des Unterzeichners wird ebenfalls zu den Akten eingereicht.

Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wird anliegend überreicht, ein aktueller Kontoauszug über das Girokonto der Antragssteller wird ebenfalls überreicht.

  
Schulte-Bräucker  
(Rechtsanwalt)